



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 03.02.2026, 10:30 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Homberg, Blatt 7661,

BV lfd. Nr. 1

13,05/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Homberg, Flur 18, Flurstück 825 und 922, Hof- und Gebäudefläche, Steigerstraße 4,6,8, Steigerstraße (hier Steigerstr. 6), Größe: 2.525 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus Nr. 6 im VIII.

Obergeschoss, Nr. 61 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum Nr. 61 des

Aufteilungsplanes mit Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 119 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung im Ortsteil Homberg-Hochheide. Die Wohnung liegt im Erdgeschoss eines IX-Xgeschossigen Wohnhochhauses. Das Objekt wurde 1974 errichtet und im Jahr 1990 gemäß Wohnungseigentumsgesetz (WEG) in 96 Wohnungen und 42 Garagen/Stellplätze aufgeteilt.

Die gegenständliche Wohnung unterteilt sich in Diele, Badezimmer, Wohnraum mit Loggia, Kinderzimmer, Schlafräum, Abstellraum, Küche und Essraum. Die Größe bemisst sich auf ca. 75,66 m². Das Gemeinschaftseigentum vermittelt einen durchschnittlichen, überwiegend baujahrtypischen Gesamteindruck. Die durch den

Eigentümer genutzte Wohnung befand sich in einem durchschnittlichen Gesamtzustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.01.2025, 29.01.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

62.100,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.